Auch weiterhin breite Unterstützung für Waldbesitzende auf ihrem Weg von der Aufarbeitung des Schadholzes bis hin zur Wiederbewaldung klimastabiler Bestände

Thomas Gebauer, Regierungspräsidium Freiburg

Die kühle und feuchte Witterung im Jahr 2021 hat unseren Wäldern ein klein wenig Entspannung gebracht. Nach den besonders heißen und trockenen Jahren 2018 bis 2020 sorgte der vergleichsweise regenreiche letzte Sommer für eine bessere Wasserversorgung der Bäume, die somit kaum längere Trockenphasen überstehen mussten. Entspannung bei unseren Waldbesitzenden gibt es jedoch noch lange nicht: nach der akuten und dringlichen Aufarbeitung von extremwetterbedingtem Schadholz bzw. einer waldschutzwirksamen Weiterbehandlung der aufgearbeiteten Hölzer liegt der Fokus nun insbesondere auf der gezielten Wiederbewaldung entstandener Kalamitätsflächen hin zu standortgerechten, klimaangepassten und klimastabilen Laub- und Mischwäldern. Dabei will das Land Baden-Württemberg die betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nicht nur mit intensiven Beratungs- und Betreuungsangeboten durch die Landesforstverwaltung, sondern auch weiterhin mit einem breitgefächerten Angebot gezielter forstlicher Fördermaßnahmen unterstützen.

Über das „Förderprogramm zur Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ (Teil F der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft) wurden allein in den vergangenen beiden Jahren nahezu 10.000 Förderanträge bewilligt und rund 50 Millionen Euro an Fördermitteln an betroffene Waldbesitzende ausgezahlt. Gefördert werden über den Teil F Maßnahmen, die ausnahmslos der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wettereignisse und der Wiederherstellung standortgerechter und stabiler Bestände dienen. Hier die angebotenen Fördermaßnahmen auf einen Blick:

Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald (VwV NWW Teil F)
▪ **Aufarbeitung von Schadholz**
▪ **Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager**
▪ **Entrindung von Schadholz**
▪ **Hacken von Schadholz**
▪ **Lagerung von Schadholz in Nasslagern**
▪ **Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden**
▪ **Befristete Einstellung von Personal zur Schulung und Koordination des Monitorings**
▪ **Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an Straßen, Wander-, Rad- und Schienenwegen**
▪ **Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen** Naturverjüngung Wiederbewaldung durch Pflanzung Kultursicherung Wuchshüllen Bewässerung von Kulturen
▪ **Holzlagerplätze**

Auf die vor allem für den Kleinprivatwald bedeutendsten Fördertatbestände des Teils F, insbesondere die Maßnahmen der Wiederwaldung nach Extremwetterereignissen, wird im Folgenden eingegangen:

Aufarbeitung von Schadholz
Gefördert wird die Aufarbeitung von Schadholz. Darunter versteht man bereits von Waldschädlingen (z.B. dem Borkenkäfer) befallsgefährdetes, bruttaugliches, geworfenes oder gebrochenes Holzmaterial sowie von Waldschädlingen bereits befallene Bäume. Über die Prämie von 6 Euro pro Festmeter aufgearbeiteter Schadholzmenge ist auch der Transport des Schadholzes bis an die Waldstraße abgedeckt.

Transport und Lagerung von Schadholz
Alle noch verkaufsfähigen Sortimente aus der Aufarbeitung können, sofern ein sofortiger Verkauf und einen schnelle Abfuhr nicht möglich sind, aus Waldschutzgründen in Nass- oder Trockenlager (sog. Zwischenlager) transportiert werden. Ausgeschlossen sind der Transport auf unmittelbar werksvorgelagerte Plätze der Holzkäufer oder der Transport von Brennholz für den Eigenbedarf. Die Lagerung muss so erfolgen, dass insbesondere bei Trockenlagern eine Gefährdung der umliegenden Bestände durch ausfliegende Borkenkäfer vermieden wird. Gefördert wird der einmalige Transport mit 7 Euro pro Festmeter ohne Rinde bzw. 5 Euro bei Eigenleistung.

Entrindung von Schadholz
Gefördert wird die Entrindung von Stammholz aus Gründen des Waldschutzes. Die Entrindung kann durch mobile Holzentrindungsmaschinen, motormanuell mittels entsprechender Anbaugeräte für Motorsägen oder händisch mittels Schäleisen erfolgen. Der Einschnitt des Holzes durch ein mobiles Sägewerk wird analog zur Entrindung gefördert. Der Fördersatz beträgt 7 Euro je Festmeter ohne Rinde.

Hacken von Schadholz aus Waldschutzgründen
Für Restholz (Kronenmaterial, das aus Waldschutzgründen gehackt wird sowie weitere Sortimente, die nicht mehr am Markt zu verkaufen und abzusetzen sind und von denen zeitgleich eine Waldschutzgefahr ausgeht) wird die Hackung mit geeigneten Maschinen, die eine Systemleistung von mindestens 100 Kilowatt aufweisen, bezuschusst. Gefördert werden 80% der über Rechnungen (Nettobetrag) oder Stundenaufschriebe nachgewiesenen Kosten. Umsetz- und Rüstzeiten sind nicht förderfähig.

Lagerung von Schadholz in Nasslagern
Gefördert wird die Einlagerung von Holz in Nasslager ab dem 4. Einlagerungsmonat (die ersten drei Einlagerungsmonate beinhaltet die zuvor genannte Maßnahme „Transport und Lagerung von Schadholz“). Der Fördersatz beträgt 0,30 Euro je Monat und eingelagertem Festmeter Holz.

Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden (Monitoring)
Mit zunehmenden und langhaltenden Hitze- und Dürrephasen steigt die Gefährdung der Wälder durch Borkenkäferbefall massiv an. Eine Überwachung der Gefährdungssituation trägt dazu bei, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und somit großflächige Kalamitäten zu vermeiden.
In 2022 sind solche kontrollierten Waldflächen förderfähig, deren Bestandesalter mindestens 40 Jahre und deren Anteil der Baumarten Fichte und/ oder Tanne insgesamt mindestens 20% beträgt.

Vorgaben zur sachgerechten Durchführung sowie Anforderungen an die Qualifikation richten sich nach dem Merkblatt Borkenkäfer-Befallsmonitoring der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA) und dem Merkblatt zur Förderung der Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden. Beide Merkblätter finden die Sie im Online-Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg (siehe unten).

Die Wiederbewaldung von Schadflächen bildet einen Förderschwerpunkt der nächsten Jahre

Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen
Die Arbeit im und mit dem Wald wird in den nächsten Jahren stark vom Klimawandel und seinen Auswirkungen geprägt sein. Im Vordergrund steht dabei der Waldumbau in Richtung klimatoleranter und klimastabiler Wälder. Die Wälder von morgen müssen arten- und strukturreicher aufgebaut sein und einen deutlich höheren Laub- bzw. Mischwaldanteil aufweisen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der gezielten Wiederbewaldung von Schadflächen.

Mit dem Förderpaket „Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen“ sollen Waldbesitzende bei der Anlage stabiler, standortgerechter und klimaangepasster Wälder umfassend unterstützt werden. Neben verschiedenen **Naturverjüngungsmaßnahmen** werden **Pflanzmaßnahmen**, Maßnahmen der **Kultursicherung** und der Einsatz von **Wuchshüllen** bezuschusst.

Wuchshüllen können einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Anwuchserfolges leisten. Dabei stehen insbesondere die positive Wirkung im Hinblick auf das Mikroklima und der Schutz vor Konkurrenzvegetation im Vordergrund. Gefördert werden Wuchshüllen für Trauben- und Stieleichen und einige besonders klimaanpassungsfähige Baumarten (siehe auch Übersicht).

Aber aufgepasst! Damit in unseren Wäldern künftig weniger Plastik landet, sind neben den bisher gebräuchlichen, fast ausschließlich aus Kunststoff bestehenden Wuchshüllen für einen zweijährigen Übergangszeitraum auch alternative plastikfreie Produkte mit vergleichbarer Wirkung förderfähig. **Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 wird eine Förderung plastikhaltiger Wuchshüllen nicht mehr möglich sein!**

Seit dem letzten Jahr gibt es auch die Möglichkeit der Förderung von **Bewässerungsmaßnahmen**: Insbesondere in Jahren mit langanhaltenden Trockenphasen fehlt es den jungen Pflanzen häufig an Wasser, welches gerade in der frühen Wachstumsphase dringend benötigt wird. Je nach Witterung und Standort sollte daher bewässert werden. Eine Bewässerung von Pflanzflächen ist im aktuellen Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung förderfähig (jedoch nur für solche Kulturflächen, deren Begründung ebenfalls gefördert wurde). Eine Bewässerungsförderung ist maximal dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September möglich; zwischen geförderten Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Jeder Bewässerungsdurchgang muss vor Durchführung zwingend formlos (z.B. per Telefon/ E-Mail) bei der zuständigen unteren Forstbehörde angezeigt werden, damit die tatsächliche Bewässerungsnotwendigkeit beurteilt und im besten Falle auch bestätigt werden kann.

Nachfolgende Abbildung gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Fördervoraussetzungen sowie die Förderpauschalen und Fördersätze zu den einzelnen Maßnahmen im Bereich der Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen:

Merkblatt (Übersicht)

für **Wiederbewaldungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Extremwetterereignissen (Teil F VwV NWW/ Nr. 9.10)** Stand: 07.02.2022

Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen/ Fördersätze	Hinweise/ Einschränkungen
9.10.1.1 **Naturverjüngung**	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal je zweimalig innerhalb von fünf Jahren; bis zu einer Oberhöhe von 8 Metern; nach Abschluss der Maßnahme müssen die Baumartenanteile analog bei Pflanzung (siehe 9.10.1.2) erfüllt sein. Schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen (einmalig).
9.10.1.2 **Pflanzung**	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial bei Saat/ Großpflanzen**1**: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert werden max. 5.000 Pflanzen/ ha bei einem Mindestlaubholzanteil von 40% der Fläche (Ausnahme beim Tannen-Mischwald (hier mind. 30% Lbh und mind. 30% Tanne) und beim Tannen-Vorbau (hier kein Lbh-Anteil erforderlich). Ab 0,3 ha mindestens 2 Baumarten mit jeweils mind. 10%, ab 1,0 ha mindestens 3 Baumarten mit jeweils mind. 10%/ max. 75% Flächenanteil Max. 50% der Verjüngungsfläche dürfen mit nichtheimischen Baumarten bepflanzt werden (z.B. Douglasie, Roteiche) Keine Förderung gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Blauglockenbaum, Goldterbaum und Roteiche Es sind nur solche Mischungsformen erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist*. Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt 0,1 ha Verwendung von standortsgeeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut (Herkunftsempfehlungen zu finden auf den Förderwegeseiten des MLR https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/lsa/) Bei Förderung von zertifiziertem Pflanzmaterial muss zwingend mit dem Verwendungsnachweis bei zertifizierten Pflanzenmengen von mehr als 100 Stück/ Baumart ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) und bei Verwendung von Wildlingen ein Nachweis zur Wildlingsgewinnung (siehe Förderwegeseiten) vorgelegt werden. Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden). Steht die Nachbesserung in Zusammenhang mit einem Extremwetterereignis, können diese auch für ursprünglich nach Teil A oder Teil B geförderte Verjüngungsmaßnahmen gefördert werden.
9.10.1.3 **Kultursicherung** (Entfernung von Konkurrenzflora)	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert wird die zweimalige Durchführung einer mechanischen Kultursicherung bei Pflanzungen, die den Anforderungen an eine geförderte Wiederbewaldung entsprechen (innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Pflanzung).
9.10.1.4 **Wuchshüllen**	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha Wuchshüllen, die Kunststoffe enthalten, stellen Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar und sind daher nach ihrer Nutzung aus dem Wald zu entfernen!	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha bezuschusst werden. Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 wird eine Förderung plastikhaltiger Wuchshüllen nicht mehr möglich sein.
9.10.1.5 **Bewässerung von Kulturen** im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung [Förderung auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW möglich]	2.000 €/ ha je Durchgang Die Bewässerung einer geförderten und gepflanzten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Zwischen geförderten Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Zum Nachweis der Maßnahme ist ein Fotonachweis erforderlich	Details zur Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen richten sich nach dem Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Das Merkblatt ist im Förderwegeweiser abspeichert. Die Maßnahme ist der unteren Forstbehörde vor Beginn jedes Bewässerungsdurchgangs **zwingend formlos anzuzeigen**! Die Förderfähigkeit wird durch die zuständige untere Forstbehörde anhand der spezifischen standörtlichen Situation unter Einbeziehung von Informationen zum Bodenfeuchtezustand mitgeteilt. **Die Beantragung und Bewilligung ist immer nur für das aktuelle Antragsjahr möglich.**

Auf was Antragsteller unbedingt achten müssen!
Ganz wichtig: Waldbesitzende sollten rechtzeitig vor Beginn der Fördermaßnahmen Kontakt mit ihrer Försterin bzw. ihrem Förster oder dem zuständigen Forstamt (untere Forstbehörde beim Landratsamt) aufnehmen. Diese können hinsichtlich Fördermöglichkeiten, Förderfähigkeit und -notwendigkeit, Zuwendungsvoraussetzungen sowie Ausführungshinweisen detailliert und kompetent beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Förderanträge sind grundsätzlich bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen. Nach Eingang und Prüfung des Antrags erhalten die Antragstellenden einen Zuwendungsbescheid oder vorab eine Genehmigung für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Erst dann darf mit der Fördermaßnahme begonnen werden!

Sonderverfahren: bei den Maßnahmen Aufarbeitung, Transport, Entrindung, Hacken, Lagerung, Borkenkäfermonitoring, Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen, Straßen, etc. und Bewässerung kann auch schon vor einer Antragstellung mit der Durchführung begonnen und gleichzeitig mit der Einreichung

des Förderantrags der Verwendungsnachweis (Vollzugsmeldung und Zahlantrag) mit vorgelegt werden, sofern die Maßnahmen komplett abgeschlossen sind.

⚠ **Aber Achtung:** diese Maßnahmen müssen vor Beginn der unteren Forstbehörde formlos angezeigt werden, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden können! Erfolgt keine formlose Anzeige und kann dadurch keine Überprüfung stattfinden beziehungsweise die waldschutzwirksame Durchführung nicht bestätigt werden, kann dies zu einer Ablehnung der beantragten Zuwendung führen. Die formlose Anzeige zum geplanten Maßnahmenbeginn kann z.B. über Telefon, E-Mail oder einer persönlichen Kontaktaufnahme beim Forstamt oder den zuständigen Förster*innen erfolgen.

Weiterführende Informationen speziell zu den Förderungen infolge Extremwettereignissen, aber auch anderen forstlichen Förderprogrammen sowie Antragsformulare, Ausfüllhilfen, Merkblätter und Übersichten finden die Sie im Online-Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg unter der Rubrik „Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen“ unter folgendem Link: www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de.